

# RS Vwgh 1998/4/17 98/04/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67c;

AVG §79a Abs1;

AVG §79a Abs3;

## Rechtssatz

Eine Einschränkung, wonach der belBeh im Verfahren nach § 67c AVG ein Kostenersatzanspruch nur dann zustehe, wenn die Beschwerde nicht auch hätte a limine zurückgewiesen werden können, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Daher ist auch der Kostenanspruch an die vor dem UVS belBeh keine rechtswidrige Gesetzesanwendung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040005.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)